

Netzanschlussvertrag (nach NAV)

zwischen **Stadtwerke Dachau**, Brunngartenstraße 3, 85221 Dachau (Netzbetreiber)
Eigenbetrieb der Stadt Dachau Registergericht München HRA 74711
Werkleitung Dipl.-Kfm. StB. Robert Haimerl
Tel. 08131/7009-0 Fax. 08131/7009-63 E-Mail: info@stadtwerke-dachau.de

und _____ (Anschlussnehmer)
Vorname, Name

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon Fax E-Mail Kundennummer

wird folgender Vertrag über den Neuanschluss an das Niederspannungsnetz, wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen.

1. Anschlussstelle: **Straße Hausnummer**
2. Der Anschlussnehmer ist: **Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter**
3. Art des Netzanschlusses: **Drehstrom 400/230 V**
4. Spannungsebene: **NS**
5. Vorzuhaltende Anschlussleistung: **Wert kW**
6. Eigentumsgrenze/Übergabepunkt: **Hausanschlusssicherung**
7. Zählpunktbezeichnung/Messlokation am NVP: **DE**
8. Stromlieferant:

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition gemäß § 3 Nr.22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Strom sind zurzeit die Stadtwerke Dachau. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/a entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken Dachau (Netzbetreiber) mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt gemäß § 38 Abs.1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) und der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

§ 2 Zusätzliche Verträge

- (1) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.
- (2) Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie sowie der Steuerbarkeit von Verbrauchseinrichtungen ist gesondert geregelt.

§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses

- a) beträgt gemäß Anlage 1 **00,00 EUR**
- b) wurde bereits gezahlt.

(2) Der Baukostenzuschuss für oben genannten Anschluss

- a) entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW).
- b) beträgt gemäß Anlage 1 **00,00 EUR** wegen des 30 kW überschreitenden Leistungsanteils
- c) wurde bereits gezahlt.

- (3) Die Entgelte gemäß (1) und (2) verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und sind vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (4) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (5) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsabschluss nachzuweisen.

§ 4 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist und soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV (Anlage 2) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 5 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der als Anlage zu diesem Vertrag geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) sowie den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke-dachau.de veröffentlicht sind.

§ 6 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Stadtwerken Dachau mittels einer eindeutigen Erklärung an die obenstehende Adresse über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dabei das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Frist reicht es, die Mitteilung vor Ablauf der Widerrufspflicht abzusenden.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben die Stadtwerke Dachau alle Zahlungen binnen 14 Tagen ab Eingang Ihres Widerrufs ohne Berechnung von Entgelt zurück zu erstatten. Hierbei wird dasselbe Zahlungsmittel wie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet, außer es wurde etwas Anderes vereinbart. Haben Sie verlangt, dass die Herstellung des Netzanschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie den anteiligen Betrag bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages informiert haben.

Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf diesem Vertrag gleichfalls, diese Belehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Dachau, den _____

Anschlussnehmer

i. A. _____ i. A. _____
Stadtwerke Dachau Hausanschlussbüro Stadtwerke Dachau Hausanschlussbüro

Anlage 1: Kostenaufstellung

Anlage 2: Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) <http://www.stadtwerke-dachau.de>

Anlage 3: Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers <http://www.stadtwerke-dachau.de>

Anlage 4: Widerrufsbelehrung

Anlage 1

zum Vertragsangebot vom
Vertragsnummer:
Debitorennummer

Datum
00000
50000

Kostenaufstellung Objekt

Straße
Dachau

Herstellkosten

Netzanschlusskosten:	0	HAK Gr. 00	598,00 EUR		000,00 EUR	
		HAK Gr. 00	748,00 EUR			
		HAK Gr. II	862,00 EUR			
Zähleranschlusssäule:		Gr. 0	850,00 EUR			
Kabellänge	0	m x	40,00 EUR /m		000,00 EUR	
Kabellänge		m x	46,00 EUR /m			
Kabellänge		m x	52,00 EUR /m			
		Summe Herstellkosten			000,00 EUR	000,00 EUR

Baukostenzuschuss

Gesamt-Wohneinheiten	3	WE x	390,00 EUR /WE		1.170,00 EUR	
3 Wohneinheiten kostenfrei	-3	WE x	390,00 EUR /WE		-1.170,00 EUR	
Gesamtleistung in kVA	0	kVA x	92,00 EUR /kVA		000,00 EUR	
ab 30kW je KVA		kVA x	92,00 EUR /kVA		-000,00 EUR	
		Summe BKZ			000,00 EUR	000,00 EUR
				Nettobetrag		000,00 EUR
				Umsatzsteuer 19 %		000,00 EUR
				Gesamtbetrag		000,00 EUR

Der Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses beträgt bis zu 6 Monaten nach erfolgtem Vertragsabschluss, unter der Voraussetzung, dass die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzanschlusses gegeben sind.

Einige Tage vor Aufnahme der Bautätigkeit wird der Beauftragte des Netzbetreibers zur Terminabstimmung mit dem Anschlussnehmer telefonisch Kontakt aufnehmen.

Werden Netzanschlüsse in Form eines Mehrspartenhausanschlusses ausgeführt, verwenden die Stadtwerke Dachau eine Mehrspartenhauseinführung im Kellerwanddurchbruch bzw. in der Bodenplatte bei nicht-unterkellerten Gebäuden, soweit die bautechnischen Gegebenheiten dies zulassen. Das Bauteil Mehrspartenhauseinführung wird fest mit dem Baukörper des Gebäudes verbunden und geht nach erfolgter Inbetriebsetzung der Anschlüsse in das Eigentum und den Unterhalt des Gebäudeeigentümers über.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist dem Antrag auf Netzzugang bestellt und bezahlt. Sie wird mit der Fertigstellungsmeldung des Installateurs/Errichters mit dem Antrag auf Inbetriebsetzung für den Anschlussnehmer abgerufen.